



Dr. von Boehmer, BMWi • 11019 Berlin

An die

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWi)
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Telefon: +49 30 18615 6287

Fax: +49 30 18615 5458

E-Mail: doris.bou-fadel@bmwi.bund.de

Internet: www.agsvb.de

AZ.: 2 – 01.1

Berlin, 14. August 2008

Rundschreiben 3/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem [Urteil](#) des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2008 (Rechtssache C-303/06) schützt das Gemeinschaftsrecht auch einen Arbeitnehmer, der wegen einer Behinderung seines Kindes diskriminiert wurde. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG) dahin auszulegen ist, dass das dort vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nicht auf Personen mit einer Behinderung beschränkt ist. Erfährt folglich ein Arbeitnehmer, der nicht selbst behindert ist, durch einen Arbeitgeber eine weniger günstige Behandlung als ein anderer Arbeitnehmer in einer vergleichbaren Situation und ist nachgewiesen, dass die **Benachteiligung des Arbeitnehmers wegen der Behinderung seines Kindes** erfolgt ist, für das er im Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, deren es bedarf, so **verstößt** eine solche Behandlung **gegen** das in der Richtlinie enthaltene **Verbot der unmittelbaren Diskriminierung**.

...

In Bezug auf die **Belästigung** stellt der Gerichtshof die **gleichen Erwägungen** an und kommt zu dem Ergebnis, dass die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie nicht auf Personen beschränkt sind, die selbst behindert sind. Auch in Situationen, in denen ein Arbeitnehmer unerwünschten Verhaltensweisen ausgesetzt ist, die im Zusammenhang mit der Behinderung seines Kindes stehen, verstößt ein solches Verhalten gegen das Verbot der Belästigung. Das Urteil ist beigefügt.

Das **Bundeskabinett** hat am 23. Juli 2008 die [Verordnung](#) über die Gewährung eines **Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit** beschlossen. Die Verordnung gilt für Bundesbeamtinnen und – beamte, die aufgrund eines eingeschränkten Leistungsvermögens begrenzt dienstfähig sind. Sie können weiter am aktiven Arbeitsleben teilhaben. Mit der Einführung des Zuschlags wird das Institut der begrenzten Dienstfähigkeit gestärkt und sollen Frühpensionierungen vermieden werden.

Der Zuschlag besteht aus einem Festbetrag in Höhe von 150 € und einem variablen Anteil. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Für noch nicht bestandskräftig entschiedene „Altfälle“ gibt es eine Übergangsregelung. Der Verordnungstext ist beigefügt.

Im Internetportal **REHADAT-talentplus** zu **Arbeitsleben und Behinderung** können sich behinderte Arbeitnehmer und Arbeitsuchende über berufliche Möglichkeiten informieren. Ob Stellensuche oder Ausbildung, das Portal bietet verständliche und praxisorientierte Informationen. REHADAT-talensplus beantwortet z.B. Fragen bzgl. der Berufswahl, Tipps für die Bewerbung, zu Fördermöglichkeiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Arbeitshilfen usw. Ergänzt werden die kompakten Antworten durch

nützliche Links auf regionale Kontaktadressen, Gesetze und Urteile, Praxisbeispiele und Lexikoneinträge. Zudem kann das Portal gezielt nach Stichworten durchsucht werden. Mehr Informationen finden Sie unter www.talentplus.de

Ein weiteres Internetportal von REHADAT informiert über **Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für behinderte Menschen** und Rehabilitanden. Es enthält eine Übersicht über bundesweit zurzeit ca. 7000 berufliche Rehabilitationsleistungen, dazu gehören berufsvorbereitende Leistungen, Qualifizierungen, Berufsausbildungen und Umschulungen sowie individuelle Anpassungen an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes. Weitere Informationen unter www.rehadat-bure.de

Zur Information übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

- Sozialpolitische Informationen des BMAS Nrn. [1](#), [2](#) und [3/2008](#)
- Gesundheitspolitische Informationen des BMG Nrn. [1](#), [2](#) und [3/2008](#).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander von Boehmer